

Der Waliy

Mohammed Naved Johari ❁ monajo.de ❁ April 2020

Die vorliegende Abhandlung ist ein überarbeiteter Teil meiner Dissertation Bedeutungen, Werte und Ideale des islamischen Eheverständnisses - Förderung zeitiger Ehe für junge Muslime unter Einbeziehung von Empirie, verteidigt am 25. Januar 2019 an der Fakultät za islamske studije in Novi Pazar.

Im Folgenden erfolgt eine Begriffsbestimmung im Zusammenhang mit der Bedeutung des Begriffs für den Ehevertrag.

6.1.1. Begriffsbestimmung

Linguistisch gehören zu den Grundbedeutungen der Wortwurzel des Begriffs (*wa-li-ya*) nahe sein, unmittelbar sein und Freund sein sowie leiten, verwalten und regieren.¹

Waliy bedeutet im Zusammenhang mit der Ehe „Interessenvertreter, Unterstützer, Beistand, Bevollmächtigter“.

Waliy als Terminus technicus in Bezug auf die Ehe ist, wie Zaidan unter Rückgriff auf klassische Quellen konstatiert, die

„Person, die entweder Vater, Bevollmächtigter vom Vater bzw. vom Vormund (*Wasiy* وصى), Blutsverwandter als *‘Asabah*, Sorgepflichtiger (*Kafiil*) oder Staatsvertreter (*Sultaan*) ist, ohne deren Anwesenheit der Ehevertrag nichtig ist.“²

Mit Hinblick auf die in Zaidans Ausführungen später erfolgende Relativierung der Nichtigkeit des Ehevertrages, aufbauend auf der hanafitischen Fiqh-Schule,³ ist die obige Definition dementsprechend zu ergänzen:

„Person, die entweder Vater, Bevollmächtigter vom Vater bzw. vom Vormund (*Wasiy* وصى), Blutsverwandter als *‘Asabah*, Sorgepflichtiger (*Kafiil*) oder Staatsvertreter (*Sultaan*) ist, ohne deren Anwesenheit der Ehevertrag nichtig ist, bzw. dessen Ablehnung die *Mahrul-mithl* und die Ebenbürtigkeit des Ehemannes für einen **sahiih**-Ehevertrag erforderlich macht.“

¹ Wehr, Hans: Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart von Hans Wehr, vierte unveränderte Auflage, 2006, S. 1437.

² Zaidan: Personenstandsangelegenheiten, S. 131.

³ Zaidan: Personenstandsangelegenheiten, S. 133.

6.1.2. Sinnbestimmung: Al-wilaayah als ehestiftende Sachwalterschaft

Grundsätzlich ist die Aufgabe des Waliy eine ehestiftende und nicht eine eheverhindernde. Einen Waliy bei der Ausübung seiner Pflicht kann man der folgenden von Imaam Buchaariy verifizierten Überlieferung entnehmen. Hervorstechen sowohl die Initiativergreifung als auch das Aussuchen von moralisch integren Kandidaten:

عَنِ ابْنِ عُمَرَ، عَنْ عُمَرَ، قَالَ تَأَمَّيْتُ حَفْصَةَ بِنْتُ عُمَرَ مِنْ حُنَيْسٍ - يَعْنِي ابْنَ حُذَافَةَ - وَكَانَ مِنْ أَصْحَابِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مِمَّنْ شَهِدَ بَدْرًا فَتَوَفَّيَ بِالْمَدِينَةِ فَلَقِيتُ عُثْمَانَ بْنَ عَفَّانَ فَعَرَضْتُ عَلَيْهِ حَفْصَةَ فَقُلْتُ إِنَّ شَيْئًا أَنْكَحْتُكَ حَفْصَةَ. فَقَالَ سَأَنْظُرُ فِي ذَلِكَ. فَلَبِثْتُ لَيْلًا فَلَقِيتُهُ فَقَالَ مَا أُرِيدُ أَنْ أَتَزَوَّجَ يَوْمِي هَذَا. قَالَ عُمَرُ فَلَقِيتُ أَبَا بَكْرٍ الصِّدِّيقَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ فَقُلْتُ إِنَّ شَيْئًا أَنْكَحْتُكَ حَفْصَةَ فَلَمْ يَرْجِعْ إِلَيَّ شَيْئًا فَكُنْتُ عَلَيْهِ أَوْجَدَ مِثِّي عَلَى عُثْمَانَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ فَلَبِثْتُ لَيْلًا فَحَطَبَهَا إِلَيَّ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَأَنْكَحْتُهَا إِيَّاهُ فَلَقِيتُ أَبَا بَكْرٍ فَقَالَ لَعَلَّكَ وَجَدْتَ عَلَيَّ حِينَ عَرَضْتَ عَلَيَّ حَفْصَةَ فَلَمْ أَرْجِعْ إِلَيْكَ شَيْئًا. قُلْتُ نَعَمْ. قَالَ فَإِنَّهُ لَمْ يَمْنَعْنِي حِينَ عَرَضْتَ عَلَيَّ أَنْ أَرْجِعَ إِلَيْكَ شَيْئًا إِلَّا أَنِّي سَعَيْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَذْكُرُهَا وَلَمْ أَكُنْ لِأُفْشِي سِرَّ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَلَوْ تَرَكَهَا نَكَحْتُهَا.

Über ‘Abdul-laah Bnu-’umar über ‘Umar, er sagte: „Hafsah ‘Umars Tochter wurde Witwe mit dem Tod von Chunais Bnu-hudhaafah. Er war einer der Gefährten des Propheten (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*), die an der Schlacht von Badr teilnahm, und starb in Madiinah. So traf ich ‘Uthmaan Bnu-’affaan und bot ihm Hafsah zur Ehe mit den Worten an: „Wenn du magst, verheirate ich dich mit Hafsah.“ Er antwortete: „Ich werde darüber nachdenken.“ So wartete ich einige Nächte, dann traf ich ihn, und er sagte: „Ich möchte zurzeit nicht heiraten.“ ‘Umar fuhr fort: „Dann traf ich Abu-bakr As-siddiiq (*radial-laahu ‘anh*) und sagte: „Wenn du magst, verheirate ich dich mit Hafsah.“ Doch er reagierte darauf nicht. So war ich über ihn mehr verstimmt als über ‘Uthmaan (*radial-laahu ‘anh*). Nur wenige Tage später bat mich der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) um ihre Hand, und ich gab sie ihm zur Ehefrau. Danach traf mich Abu-bakr und sagte: „Vielleicht warst du über mich verstimmt, als du mir Hafsah zur Ehe angeboten hast und ich keine Antwort gab.“ Ich sagte: „Ja!“ Er sagte: „Nichts hinderte mich daran, dir eine Antwort zu geben, außer dass ich hörte, dass der Gesandte ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) sie erwähnte, und ich wollte das Geheimnis des Gesandten ALLAAHs (*sallal-laahu ‘alaihi wa sallam*) nicht aufdecken. Hätte er sie nicht genommen, hätte ich sie geheiratet.“⁴

⁴ Sunan An-nasaaiy, The Book of Marriage, Chapter: A Man Offering His Daughter In Marriage To Someone Whom He Likes, Nr. 3248, Kapitel 26, Hadiith-Nr 53, in: <https://sunnah.com/nasai/26/53> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

Gleichfalls wird die auszuübende Sorgfalt hinsichtlich der Verheiratung von den Verantwortlichen von Jungen in den Quelltexten erwähnt:

حَدَّثَنَا الْحَسَنُ، أَنَّ رَجُلًا تُوفِّيَ وَتَرَكَ ابْنًا لَهُ وَمَوْلًى لَهُ، فَأَوْصَى مَوْلَاهُ بِابْنِهِ، فَلَمْ يَأْلُوهُ حَتَّى أَذَرَكَ وَرَوَّجَهُ.

Al-**hasan** berichtete uns, dass jemand starb und einen Sohn und einen freigelassenen Sklaven (Maula) hinterließ. So setzte er seinen Maula als Vormund für seinen Sohn ein. Dieser hat sich um den Jungen gekümmert, bis er zurechnungsfähig wurde, und dann hat er ihn verheiratet.⁵

Aus den Überlieferungen, welche im Unterkapitel *Sympathie & Harmonie* aufgeführt wurden, geht hervor, dass die Frau – ob bereits zuvor verheiratet oder nicht – als Entscheidungsträgerin Verfügungsgewalt über den Ehevertrag hat und somit ihre Zustimmung für einen Kandidaten maßgeblich ist.

6.1.3. Die Einordnung des Waliy in die Takliifi-Normen

Bezüglich der Einordnung des Waliy in die Takliifi-Normen vertreten die Fiqh-Schulen verschiedene Auffassungen, die im Nachfolgenden kurz in ihrer jeweiligen Begründung präsentiert werden. Vorangestellt wird die verpflichtende Position.

6.1.3.1. Obligation

Der Waliy ist den meisten Fiqh-Schulen nach für einen gültigen Ehevertrag unentbehrlich. Als Beleg für diese Ansicht wird u. a. folgende Aayah herangezogen:

وَأَنْكِحُوا الْأَيَامَىٰ مِنْكُمْ وَالصَّالِحِينَ مِنْ عِبَادِكُمْ وَإِمَائِكُمْ إِنْ يَكُونُوا فُقَرَاءَ يُغْنِهِمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ وَاللَّهُ وَاسِعٌ عَلِيمٌ

„Und verheiratet die Unverheirateten unter euch und die gottgefälligen Guttuenden von euren Dienern und euren Dienerinnen! Sollten sie arm sein, wird ALLAAH sie von Seiner Gunst reich machen. Und ALLAAH ist allumfassend, allwissend.“⁶

Die Quraankommentatoren Imaam Al-qurtubiy⁷ und As-sa'diy⁸ verfechten die Auffassung, dass die Sachwalter der Frauen Adressaten dieses Befehls sind und konstatieren weiterhin, dass diese Aayah der Mehrheit der Gelehrten nach ein Beleg dafür ist, dass die Frau sich nicht selbst verheiraten kann. Die Ansicht von Abu-**haniifah**, dass der von der Frau selbstständig einge-

⁵ Al-buchaariy: Al-adabul-mufrad. A Code for Everyday Living: The Example of the Early Muslims, UK Islamic Academy, 2005, S. 80.

⁶ Quraan (24:32)

⁷ Al-qurtubii: Tafsir Al-qurtubii, Band 12, S. 222, Daarul-fikr, in: http://library.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?flag=1&bk_no=48&surano=24&ayano=32 (zuletzt abgerufen am 25.03.2018).

⁸ As-sa'diy, Band 5, S. 1165, in: [http://library.islamweb.net/maktaba/index.php?flag=1&page=bookpages&bookid=209&id=1043&bookparts=\[1165:5\]&LoadTab=LoadBookDetail](http://library.islamweb.net/maktaba/index.php?flag=1&page=bookpages&bookid=209&id=1043&bookparts=[1165:5]&LoadTab=LoadBookDetail) (zuletzt abgerufen am 07.07.2018)

gangene Ehevertrag gültig sei, insofern der Mann ihr gegenüber ebenbürtig ist, stellt gegenüber den anderen Fiqh-Schulen eine Minderheitenposition dar.⁹

Laut Imaam Asch-schaafi'iy und Imaam Maalik ist die Anwesenheit des Waliy beim Abschluss des Ehevertrags auch nach der folgenden Aayah ein *Rukn*¹⁰:

وَإِذَا طَلَّقْتُمُ النِّسَاءَ فَبَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَلَا تَعْضُلُوهُنَّ أَنْ يَنْكِحْنَ أَزْوَاجَهُنَّ إِذَا تَرَضَوْا بَيْنَهُمْ بِالْمَعْرُوفِ

“Wenn ihr von den Ehefrauen die Scheidung vollzogen habt und sie sich dem Ende ihrer Wartezeit nähern, dann hindert sie nicht daran, ihre Männer wieder zu heiraten, wenn sie sich nach dem Üblichen aussöhnten.”¹¹

Aus dem Befehl des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) ist Folgendes zu entnehmen:

لَا نِكَاحَ إِلَّا بِوَلِيٍّ.

„Keine Ehe gilt ohne Waliy!“¹²

Für den Fall, dass niemand aus der Kernfamilie der Frau vorhanden ist resp. in Frage kommt, so ist die Wilaayah von den Verantwortungsträgern der Gesellschaft zu tragen:

عَنْ عَائِشَةَ، أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ أَيُّمَا امْرَأَةٍ نَكَحَتْ بِغَيْرِ إِذْنٍ وَلِيِّهَا فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ فَنِكَاحُهَا بَاطِلٌ فَإِنْ دَخَلَ بِهَا فَلَهَا الْمَهْرُ بِمَا اسْتَحَلَّ مِنْ فَرْجِهَا فَإِنْ اشْتَبَرُوا فَالسُّلْطَانُ وَلِيُّ مَنْ لَا وَلِيَّ لَهُ.

Über ‘Aaishah wird tradiert, dass ALLAAHs Gesandter (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sagte: „Die Ehe einer Frau, die ohne Erlaubnis ihres Waliy heiratet, ist ungültig, ihre Ehe ist ungültig, ihre Ehe ist ungültig! Sollte er mit ihr intim geworden sein, so steht ihr die Brautgabe für die vermeidlich *halaal* vollzogene Intimität mit ihr. Sollte sie (mit ihrem Waliy) streiten, so ist der Herrscher der Waliy von jedem, der keinen Waliy hat.“¹³

Damit ist ein weiteres Argument für den verpflichtenden Charakter gegeben, denn der **Hadiith** thematisiert offensichtlich nicht, dass die Frau sich selbst in die Ehe geben darf.

Einigkeit herrscht jedoch unter den Fiqh-Gelehrten, dass ein Waliy nicht das Recht hat eine Eheschließung zu verhindern, wenn ein ebenbürtiger Bewerber eine standesgemäße Brautgabe zahlt, und dass folglich der *Qaadiy* zur Schließung der Ehe ersucht werden kann. Die Gelehrten

⁹ Al-qurtubii: Tafsir Al-qurtubii, Band 12, S. 222, Daarul-fikr, in: http://library.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?flag=1&bk_no=48&surano=24&ayano=32 (zuletzt abgerufen am 25.03.2018).

¹⁰ Zaidan: Personenstandsangelegenheiten, S. 131.

¹¹ Quraan (2:232)

¹² Sunan Ibnu-maadschah, The Chapters on Marriage, Kapitel 9, **Hadiith**-Nr. 1955, in: <https://sunnah.com/urn/1319560> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

¹³ Dschaami' At-tirmidhiy, The Book on Marriage, Nr. 1102, in: <https://sunnah.com/tirmidhi/11/23> (zuletzt abgerufen am 09.05.2018). Übersetzung ergänzt vom Betreuer.

sich jedoch nicht darüber einig, ob der Qaadiy den Ehevertrag schließen darf, wenn der Vater der Waliy ist.¹⁴

6.1.3.2. Empfehlung

Nachdem nun die Perspektiven derjenigen angeführt worden ist, die den verpflichtenden Charakter der Zustimmung des Waliy verfechten, folgen nachstehend die Ansichten derjenigen, die lediglich eine Empfehlung aus den Quelltexten ableiten.

Abu-haniifah, Dhufar, Asch-scha'biy sowie Az-zuhriy vertreten die Auffassung, dass die Zustimmung des Waliy keine Verpflichtung für die Gültigkeit des Ehevertrages darstelle – insofern der Ehemann ebenbürtig ist. Bnuul-qaasim überliefert von Imaam Maalik ebenfalls die Einordnung innerhalb der Empfehlung. Abu-daawuud unterscheidet zwischen einer Jungfrau, welche ohne Waliy nicht in die Ehe gehen könne, und einer bereits zuvor Verheirateten.¹⁵ Nach den Hanafiten bezieht sich der verpflichtende Charakter bezüglich der Zustimmung des Waliy beim Ehevertrag lediglich auf unfreie Frauen.¹⁶

Hinsichtlich der freien Frauen argumentieren sie, dass die nachfolgende Aayah die Frauen selbst als Handelnde in Sachen Heirat beschreibe. Weiterhin seien die Sachwalter der Frauen in die Pflicht genommen, die ihnen Anvertrauten nicht an der Heirat zu hindern¹⁷:

وَإِذَا طَلَّقْتُمُ النِّسَاءَ فَبَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَلَا تَعْصُلُوهُنَّ أَنْ يَنْكِحْنَ أَزْوَاجَهُنَّ إِذَا تَرَاصُوا بَيْنَهُمْ بِالْمَعْرُوفِ ۚ ذَلِكَ يُوعَظُ بِهِ مَنْ كَانَ مِنْكُمْ يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ ۚ ذَلِكَمْ أَرْكَى لَكُمْ وَأَطْهَرُ ۚ وَاللَّهُ يَعْلَمُ وَأَنْتُمْ لَا تَعْلَمُونَ

„Und wenn ihr von den Ehefrauen die Talaaq-Scheidung vollzogen habt und sie sich dem Ende ihrer Wartezeit näherten, dann hindert sie (die Frauen) nicht daran, ihre Männer wieder zu heiraten, wenn sie sich nach dem Gebilligten aussöhnten. Damit wird von euch ermahnt, wer den Imaan an ALLAAH und an den Jüngsten Tag zu verinnerlichen pflegte. Dies ist für euch nutzbringender und reiner. Und ALLAAH weiß und ihr wisst nicht.“¹⁸

¹⁴ Ibnu-rusd: Bidaayat-ul-mudschtahid, S. 17.

¹⁵ Ibnu-rusd: Bidaayat-ul-mudschtahid, S. 9.

¹⁶ Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Nikah without Parental Approval, in: <http://islamqa.org/hanafi/daruliftaa/7744> (zuletzt abgerufen am 27.12.2017)

¹⁷ Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: What is the ruling in the Hanafi School concerning a woman who marries herself without her Wali's permission? The sister in question was previously married. She wants to marry this brother who has also just recently come out of a failed marriage, but her parents are against it. Can she just marry him against the wishes of her parents? [im Folgenden: Muhammad ibn Adam: woman who marries herself without her Wali's permission] In: <http://islamqa.org/hanafi/daruliftaa/7744> (zuletzt abgerufen am 28.12.2017)

Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Nikah without parental Approval, in: <http://www.daruliftaa.com/node/5662> (zuletzt abgerufen am 27.12.2017)

¹⁸ Quraan (2:232)

Auch die folgende Aayah gebe die Frauen selbst als Akteure wieder, ohne dass eine Erlaubnis seitens der Sachwalter nötig sei¹⁹:

وَالَّذِينَ يَتُوفَوْنَ مِنْكُمْ وَيَذَرُونَ أَزْوَاجًا يَتَرَبَّصْنَ بِأَنْفُسِهِنَّ أَرْبَعَةَ أَشْهُرٍ وَعَشْرًا فَإِذَا بَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ
فِيمَا فَعَلْنَ فِي أَنْفُسِهِنَّ بِالْمَعْرُوفِ وَاللَّهُ بِمَا تَعْمَلُونَ خَبِيرٌ

„Und diejenigen von euch, die sterben und Witwen hinterlassen, diese warten mit sich vier Monate und zehn Tage ab. Und wenn sie ihre Wartezeit beendet haben, dann ist es für euch keine Verfehlung in dem, was sie mit sich selbst machen, nach dem Gebilligten. Und ALLAAH ist dessen, was ihr tut, allkundig.“²⁰

Ebenfalls verweise die Sunnah auf ein gewisses Selbstverfügungsrecht der Frau hin:

أَنَّ أَبَا هُرَيْرَةَ، حَدَّثَهُمْ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ "لَا تُنْكَحُ الْأَيِّمُ حَتَّى تُسْتَأْمَرَ وَلَا تُنْكَحُ الْبِكْرُ حَتَّى تُسْتَأْذَنَ". قَالُوا يَا رَسُولَ اللَّهِ وَكَيْفَ إِذْهَا قَالَ "أَنْ تَسْكُتَ".

Abu-hurairah berichtet ihnen, dass der Prophet (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) sagte: „Eine zuvor verheiratet Gewesene wird nicht neu verehelicht, bis von ihr der Abschluß der Ehe angewiesen wird, so auch eine Jungfrau, bis sie Erlaubnis dazu gibt.“ Sie fragten: „ALLAAHs Gesandter! Wie ist ihre Erlaubnis?“ Er antwortete: „Dass sie schweigt.“²¹

Dieser Ausspruch des Propheten (*sallal-laahu 'alaihi wa sallam*) befasst sich sowohl mit den zuvor verheirateten Frauen als auch mit den Jungfrauen, auch wären beide bereits vom Begriff Al-ayyim umfasst.²²

Zusätzliche Beweiskraft für die Auffassung der Gültigkeit der Ehe liefert aus der hanafitischen Warte aus die Tatsache, dass ‘Aaischah und Imaam Az-zuhriy, beide Überlieferer der Prophetenworte, welche eine Eheschließung ohne Waliy als ungültig beschreiben, dem Wortlaut ihrer Tradierung in ihren Handlungen widersprachen. So war ‘Aaischah bei der Eheschließung von Hafsah Bintu-’abdir-rahmaans zugegen, wobei der Waliy hingegen abwesend war.

Ebenfalls verfißt Imaam Az-zuhriy, dass eine Heirat auch ohne Zustimmung des Waliy gültig sei. Somit werfen die Tradierungen der Überlieferer ein Licht darauf, wie diese zu verstehen seien.

Auch Imaam ‘Aliy Bnu-abi-taalib hatte davor gewarnt, einen Ehevertrag ohne das Einverständnis des Waliy abzuschließen, diese Eheschließungen jedoch im Nachhinein anerkannt. Neben der argumentativen Auslegung wird auch vorgetragen, dass die beiden oben

¹⁹ Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Woman who marries herself without her Wali's permission.

²⁰ Quraan (2:234)

²¹ Sahiih Al-buchaariy, Book of Wedlock, Marriage (Nikaah), Nr. 5136, Kapitel 62, Hadiith-Nr. Number 67, in: <https://sunnah.com/bukhari/67/72>(zuletzt abgerufen am 09.05.2018)

²² Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Woman who marries herself without her Wali's permission

aufgeführten Hadiithe, welche die Zustimmung des Waliy fordern, seitens ihrer Authentizität angreifbar seien.²³ So verfißt auch Muhammad Qadri Baascha in *Al-achamus-schar'iyyah fil-ahwaalsch-schachsiyyah* Folgendes:

„Es ist das Recht einer freien und geschäftsfähigen Frau sich selbst ohne die Zustimmung ihres Waliy zu verheiraten. Die Eheschließung wird valide sein, wenn der Ehemann ihr ebenbürtig ist.“²⁴ „Und wenn sie sich ohne explizite Erlaubnis des Waliy mit einem ihr nicht ebenbürtigen Mann die Ehe eingeht, so ist diese Eheschließung ungültig. Eine später vom Waliy gegebene Erlaubnis hat auf die Ungültigkeit keinen Effekt.“²⁵

In diesem Sinne sei also eine erneute Eheschließungszeremonie erforderlich, da die erste keinerlei Wirksamkeit im Fiqh besäße.²⁶

Der als Mufti agierende Muhammad Bnu-aadam, tätig u. a. im Fatwa-Rat Daarul-iftaa in Leicester, Großbritannien, setzt sich durchaus für eine aktive Rolle des Waliy ein und argumentiert, dass lediglich in Ausnahme- und Härtefällen auf die hanafitsche Position, welche keinen Waliy zwingend vorsieht, zurückgegriffen werden solle.²⁷ So zitiert Muhammad Bnu-aadam den hanafitischen Gelehrten Zafar Ahmad 'Uthmaaniy (1310 n. H. - 1394 n. H.) wie folgt:

„...wir verfechten, dass eine Ehe ohne Einwilligung des Waliy ungültig ist in einigen Situationen, auch wenn die Frau volljährig oder eine *Thaiyyibah* ist, wenn sie sich also selbst in die Ehe mit einem Mann begibt, der ihr nicht ebenbürtig ist und ihr Waliy dem nicht zustimmt.“²⁸

Der Europäische Rat für Fatwa und Forschung (ECFR)²⁹ vertritt ebenfalls, dass die Ebenbürtigkeit bei einer Heirat ohne Waliy gegeben sein muss.³⁰

²³ Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Woman who marries herself without her Wali's permission

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Nikah without Parental Approval, in: <http://www.daruliftaa.com/node/5662> 8zuletzt abgerufen am 27.12.2017)

²⁸ Zafar Ahmad 'Uthmaaniy: I'laa-us-sunan, 11/69, in: Mufti Muhammad Bnu-aadam Al-kawthariy: Nikah without Parental Approval, in: <http://www.daruliftaa.com/node/5662> (zuletzt abgerufen am 27.12.2017)

²⁹ Der ECFR ist relevant für die muslimische Gemeinde in Deutschland, auch wenn sich der Einfluss nicht auf die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime erstreckt.

³⁰ Europäischer Rat für Fatwa und Forschung: Al-madschallul-'ilmiyyah lil-madschlisil-uurubiy lil-iftaa wal-buhuuth, 7. Ausgabe, S. 415f.